

# KEM Thayaland Informiert: Heizkesseltausch



## Wer wird gefördert?

Förderungsmittel für Holzheizungen werden ausschließlich für Privatpersonen bereitgestellt. Pro AntragstellerIn kann unabhängig vom Standort nur für eine Holzheizung um Förderung angesucht werden.

## Was wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages (max. 35% der anerkenbaren Investitionskosten) ausbezahlt:

- **2.000 Euro** für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das einen fossilen Kessel ersetzt (mit Baujahr vor 2003)
- **800 Euro** für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das eine alte Holzheizung mit Baujahr vor 2003 ersetzt
- **500 Euro** für einen Pelletkaminofen

## Gefördert werden Anlagen die:

- dem Stand der Technik entsprechen,
- über eine automatische Brennstoffzufuhr verfügen,
- die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Volllast einhalten,
- einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % aufweisen,
- deren Nennleistung max. 50 kW beträgt und
- überwiegend privat genutzt werden.

## Wie verläuft der Förderungs-Prozess?

Die Einreichung für die Förderaktion Holzheizungen verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Antragstellung). Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, müssen Sie das baureife oder bereits umgesetzte Projekt registrieren. Die **Registrierung** (Schritt 1) ist ausschließlich online auf [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at) zwischen dem 01.03.2017 und dem 30.11.2017 möglich.

Genaue Informationen für Ihr Projekt finden Sie im [Leitfaden](#) und auf der [Website des Klima- und Energiefonds](#).

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung**

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/holzheizungen-2017>

## KEM Thayaland Informiert: Heizkesseltausch



Die Förderung kann für den Ersatz eines bestehenden Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie in fertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie fertiggestellten Reihenhäusern beantragt werden. Anträge können online von natürlichen Personen eingebracht werden.

### Welche Unterlagen sind notwendig?

Die Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis und die vollständig ausgefüllte [Beilage "Heizkesseltausch"](#) müssen dem Online-Antrag angeschlossen werden.

### Welche Fristen sind einzuhalten?

Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 6 Monate alt sein. Die Förderung "Heizkesseltausch" ist mit 31. Dezember 2017 befristet.

### Was wird gefördert?

Der Ersatz eines bestehenden Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie; das sind

- eine Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (ausschließlich Holzprodukte) betrieben wird und der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entspricht,
- eine elektrisch betriebene Wärmepumpe mit einem COP  $\geq 3,5$  und dem Qualitätsgütesiegel EHPA oder
- ein Anschluss an die Fernwärme.

### Wie wird gefördert?

Für den Ersatz eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. einem Reihnhaus kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20% gewährt werden, jedoch maximal € 3.000,-.

### Wer kann ansuchen?

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen - wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen - stellen.